

# 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu Dorfhain

Aufgrund von § 4 und § 38 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dorfhain am 06.05.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates beschlossen:

## § 1 Änderungen

### § 1 Einberufen der Sitzungen enthält folgende Änderungen:

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen, sie sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Das Einberufen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Bürgermeister und muss den Gemeinderatsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner Personen dem entgegenstehen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dorfhain, den

O. Schwalbe  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dorfhain, den

O. Schwalbe  
Bürgermeister

